



## Förderung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

### Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

05.02.2025 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

1. Zur Anerkennung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA gemäß §§ 44 und 45 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – werden folgende Entscheidungskriterien zu Grunde gelegt:
  - a) Zu 75 Prozent Anteil der Familien in der Einkommensgruppe Familien mit Bezug von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
  - b) Zu 25 Prozent Anteil der Kinder mit nicht deutscher Erstsprache
  - c) Interessenbekundung mit Vorlage eines entsprechenden Konzeptes
2. Die für das Kindergartenjahr 2025/2026 zugewiesenen Landesmittel für die Förderung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA in Höhe von insgesamt 215.080,79 Euro werden anhand der oben genannten Kriterien wie folgt vergeben:
  1. Städtische Kindertageseinrichtung Die kleinen Strolche
  2. Katholische Kindertageseinrichtung Don Bosco
  3. Katholische Integrative Tageseinrichtung Marien-Kindergarten
  4. Katholische Kindertageseinrichtung St. Martin
  5. Katholische Kindertageseinrichtung St. Michael

Jede dieser Kindertageseinrichtungen erhält eine Förderung in Höhe von 43.016,16 Euro.

Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen Zuweisung entsprechender Landesmittel.

### Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

### Finanzierung

Durch die Weiterleitung der Landesmittel entstehen keine zusätzlichen Aufwendungen für den städtischen Haushalt.

## Erläuterungen:

Die Entscheidung über die Förderung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).

plusKITAs sollen in der Regel unbefristet, mindestens aber für einen Zeitraum von 5 Jahren gefördert werden. Förderberechtigte Kindertageseinrichtungen müssen als solche in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen sein.

Mit Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 11.02.2020 (siehe Vorlage 2020/0010 und Niederschrift zur Sitzung) werden seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 die folgenden 5 Kindertageseinrichtungen als plusKITAs gefördert:

- Kindertageseinrichtung St. Stephanus
- Kindertageseinrichtung Südring
- Kindertageseinrichtung Die kleinen Strolche
- Kindertageseinrichtung St. Joseph
- Kindertageseinrichtung Don Bosco

Mit Ablauf des Förderzeitraums ist daher für die Zeit ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 ein erneuter Beschluss über die Förderung von Kindertageseinrichtungen als plusKITAs erforderlich. Weil sich die KITA-Landschaft in Beckum in den nächsten Jahren weiter verändern wird, soll die Förderung nochmals befristet für 5 Jahre ausgesprochen werden.

Die Höhe der auf die Stadt entfallenden Förderung ergibt sich zu 75 Prozent anhand der Quote der Kinder unter 6 Jahren in Familien mit Bezug von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch im Verhältnis zur entsprechenden Landesquote und zu 25 Prozent aus der Quote der Kinder unter 6 Jahren in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird im Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur entsprechenden Landesquote. Nach der vorläufigen Berechnung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFJKS) entfallen auf die Stadt Beckum im Kitajahr 2025/2026 215.080,79 Euro. Bei der vorgeschriebenen Mindestförderung von 37.955,34 Euro pro Kindertageseinrichtung können bis zu 5 Kindertageseinrichtungen als plusKITA gefördert werden.

Im KITA-Jahr 2025/2026 entfallen somit auf jede geförderte Kindertageseinrichtung  $215.080,79 \text{ Euro} \div 5 \text{ Kitas} = 43.016,16 \text{ Euro}$

Die Verwendung dieser Landesmittel ist von der Trägerin oder dem Träger der Kindertageseinrichtung über Verwendungsnachweise darzulegen. Die Mittel sind nicht rücklagefähig und daher bei nicht zweckentsprechender Verwendung zurückzuzahlen. Den Trägerinnen beziehungsweise Trägern soll ein entsprechender Einsatz der Mittel zeitnah mit Beginn des Kindergartenjahres 2025/2026 ermöglicht werden.

Die pauschalierten Fördergelder des Landes werden jährlich durch das Landesjugendamt an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugewiesen. Der Träger der örtlichen Jugendhilfe leitet diese Mittel an die geförderten Kindertageseinrichtungen weiter.

Die in der Stadt tätigen Trägerinnen und Träger von Kindertageseinrichtungen sind in der Arbeitsgemeinschaft für Trägerinnen und Träger der Kindertagesbetreuung nach § 78 SGB VIII am 29.10.2024 über das Verfahren und die Entscheidungskriterien sowie die Abgabefrist für Interessenbekundungen – 31.12.2024 – informiert worden.

Darüber hinaus wurden die Trägerinnen und Träger von Kindertageseinrichtungen per E-Mail informiert. Zusätzlich wurde das Verfahren in den Trägergesprächen zur Bedarfsplanung erörtert.

§ 44 Absätze 2 und 3 KiBiz verbindet die nachfolgend genannten Aufgaben mit einer plusKITA-Förderung:

„Die plusKITA hat in besonderer Weise

1. bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien zu orientieren,
2. zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln,
3. auf Grundlage der Beobachtungsergebnisse individuelle Bildungs- und Förderangebote zur gezielten Unterstützung der sprachlichen Bildung zu entwickeln und alltagsintegriert durchzuführen,
4. im Team regelmäßig und mit Unterstützung der Fachkraft nach Absatz 3 die pädagogische Arbeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln,
5. zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit, -beratung und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen,
6. sich über die Pflichten nach § 13 hinaus in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertageseinrichtung einzubringen,
7. sich zur Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung, über die Pflichten nach § 19 hinaus, zum Beispiel durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen und
8. die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen, beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multiprofessionalität im Team zu stärken.

Jede plusKITA soll im Team eine sozialpädagogische Fachkraft mit einem Umfang von mindestens einer halben Stelle beschäftigen. Diese Fachkraft verfügt in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Umsetzung alltagsintegrierter Sprachbildung und -förderung. Die Trägerin beziehungsweise der Träger stellt sicher, dass diese Fachkraft durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und regelmäßigen Austausch mit der Fachberatung die speziellen Anforderungen dieser Tageseinrichtung systematisch sichert und weiterentwickelt. Alle in einer plusKITA tätigen sozialpädagogischen oder weiteren Fachkräfte und, soweit möglich, auch die übrigen pädagogischen Kräfte im Team sollen auf der Basis des Curriculums zur „Alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich – Grundlagen für Nordrhein-Westfalen“ fortgebildet sein und sich kontinuierlich weiterqualifizieren.“

Nach § 44 Absatz 1 KiBiz ist die plusKITA „eine Kindertageseinrichtung mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses“.

Die Kommunen vor Ort kennen die Stadtteile und die Kindertageseinrichtungen am besten, in denen besonderer Handlungsbedarf besteht.

Daher soll sich das örtliche Jugendamt neben der eigenen örtlichen kleinräumigen Sozialplanung auch an den kleinräumigen Auswahlkriterien zur „Förderung von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf“ orientieren, um darüber zu entscheiden, welche Kindertageseinrichtungen als plusKITA anerkannt und gefördert werden. Darüber hinaus muss sich die Trägerin oder der Träger positiv dafür entscheiden, die oben genannten Anforderungen erfüllen zu wollen. Daher werden eine entsprechende Interessenbekundung und die Vorlage eines Umsetzungskonzeptes erwartet.

Die Verwaltung schlägt vor, folgende Kriterien der Festlegung zu Grunde zu legen:

- a) Zu 75 Prozent Anteil der Familien in der Einkommensgruppe Familien mit Bezug von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
- b) Zu 25 Prozent Anteil der Kinder mit nicht deutscher Erstsprache
- c) Interessenbekundung mit Vorlage eines entsprechenden Konzeptes

Nach den Kriterien a und b ergibt sich folgende Rangfolge:

1. Städtische Kindertageseinrichtung Rappelkiste
2. Städtische Kindertageseinrichtung Die kleinen Strolche
3. DRK Kita Rumskeidi
4. Katholische Kindertageseinrichtung Don Bosco
5. DRK Kita Schatzinsel
6. Evangelische Kindertageseinrichtung Arche Noah
7. Katholische Integrative Tageseinrichtung Marien-Kindergarten
8. Angela-Kindergarten
9. Katholische Kindertageseinrichtung St. Martin
10. Katholische Kindertageseinrichtung St. Michael
11. Kindertagesstätte Die Grashüpfer
12. Katholische Kindertageseinrichtung St. Joseph
13. Kindertagesstätte Kleines Zwergenhaus
14. Katholische Kindertageseinrichtung St. Stephanus
15. AWO Familienzentrum Zur Goldbreite
16. Katholische Kindertageseinrichtung St. Nikolaus
17. Evangelische Kindertageseinrichtung Katharina von Bora
18. AWO Kindertagesstätte Südring
19. Hellbach-Kindergarten
20. DRK Natur- und Waldkindertageseinrichtung Die Mühlenkinder
21. Katholische Kindertageseinrichtung St. Pankratius
22. Katholische Kindertageseinrichtung St. Sebastian
23. Kindertagesstätte Großes Zwergenhaus
24. Kindertagesstätte Beckumer Wichtel e. V.

Für die Förderung als plusKITA sind Interessenbekundungen (Kriterium c) für 9 Kindertageseinrichtungen eingegangen. Alle Interessenbekundungen erfüllen die in § 44 KiBiz genannten Anforderungen.

Unter Einbeziehung aller Kriterien ergibt sich folgende Rangfolge:

1. Städtische Kindertageseinrichtung Die kleinen Strolche
2. Katholische Kindertageseinrichtung Don Bosco
3. Katholische Integrative Tageseinrichtung Marien-Kindergarten
4. Katholische Kindertageseinrichtung St. Martin
5. Katholische Kindertageseinrichtung St. Michael
6. Katholische Kindertageseinrichtung St. Joseph
7. Katholische Kindertageseinrichtung St. Stephanus
8. AWO Familienzentrum Zur Goldbreite
9. Katholische Kindertageseinrichtung St. Nikolaus

Da wegen der landeseitigen Festlegung des Mindestförderbetrages nur 5 Kindertageseinrichtungen eine Förderung erhalten können, können die Kindertageseinrichtungen Katholische Kindertageseinrichtung St. Joseph, Katholische Kindertageseinrichtung St. Stephanus, AWO Familienzentrum Zur Goldbreite und Katholische Kindertageseinrichtung St. Nikolaus damit keine Förderung als plusKITA erhalten.

**Anlage(n):**

ohne